

## Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes

zu

### Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft vom 25.10.2025

des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Vorstandsbereich Internationales, Migration und Katastrophenhilfe

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin:  
Dr. Elke Tießler-Marenda  
Telefon-Durchwahl: 0761 200-371  
Email: elke.tiessler-marenda@caritas.de

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum  
21.11.2025

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Gelegenheit zum Referentenentwurf für ein *Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft* Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf betrifft Fragen des Familien-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie das Personenstandswesen und konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in allen Details geprüft werden. Sie erhalten im Folgenden unsere grundsätzliche Einschätzung und die Bewertung einzelner geplanter Regelungen.

## Zusammenfassung und grundsätzliche Bewertung

2008 wurde ein Recht von Behörden eingeführt, bei Verdacht auf missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft eine Anfechtung einzuleiten.<sup>1</sup> Diese Regelung wurde 2013 vom BVerfG für nichtig erklärt, u.a. weil die soziale Vaterschaft nicht ausreichend berücksichtigt wurde.<sup>2</sup> 2017 kam es zu der derzeit geltenden Regelung, wonach im Rahmen des Verfahrens zur Vaterschaftsanerkennung bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte geprüft wird, ob es sich um eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung handelt. 2024 hatte die damalige Bundesregierung einen Entwurf für ein Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft vorgelegt, auf dem der aktuelle Gesetzentwurf aufbaut.

Mit dem neuen Entwurf kam es im Vergleich zur Vor-Version aus dem Jahr 2024 zu einer Fortentwicklung. Der Ansatz, wonach bei einem sogenannten aufenthaltsrechtlichen Statusgefälle eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft in vielen Fällen die Zustimmung der Ausländerbehörde voraussetzt, wird beibehalten. Damit bleibt es auch bei der grundsätzlichen Kritik des Deutschen Caritasverbandes, dass Eltern in bestimmten ausländerrechtlichen Konstellationen unter den Generalverdacht des Missbrauches gestellt werden, obwohl die Gesetzesbegründung selbst davon ausgeht, dass in der weit überwiegenden Zahl der Fälle eine leibliche Vaterschaft, also gerade kein Missbrauch, gegeben sein wird (GE, S. 29). Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes werden nichteheliche Kinder und die soziale Vaterschaft durch die Regelungen diskriminiert. Es kommt somit auf Basis einer äußerst dünnen Datenlage zu Eingriffen in die Kinderrechte und das Recht auf Familienleben nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK.

<sup>1</sup> BGBI. I vom 18. März 2008, S. 313

<sup>2</sup> BVerfG Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10

Deutscher  
Caritasverband e.V.

Das Ziel, Missbrauch bei der Vaterschaftsanerkennung und beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu bekämpfen, teilt der Deutsche Caritasverband schon im Interesse der Kinder, die das Recht haben, ihre Abstammung und ihre Herkunft zu kennen. Allerdings wird mit der nun vorgelegten Gesetzesänderung die Vaterschaftsanerkennung allein auf Grund eines „schwachen“ ausländerrechtlichen Status bei einem Elternteil unter Verdacht gestellt. Damit wird in einer Vielzahl von Fällen, bei denen keine konkreten Anhaltspunkte für Missbrauch vorliegen, die Vaterschaftsanerkennung deutlich erschwert. Das lehnt der Deutsche Caritasverband als unverhältnismäßig ab.

Zu begrüßen ist, dass in dem neuen Entwurf festgelegt werden soll, in welchen Fällen kein Zustimmungsverfahren erforderlich ist. Allerdings sind die genannten Gründe aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes noch nicht ausreichend. Insbesondere müssen vorgeburtliche Lösungen gefunden werden, die ein familiäres Zusammenleben von Anfang an ermöglichen.

Eine weitere Neuerung ist, dass das Prüfverfahren künftig nicht mehr von der Beurkundungsstelle eingeleitet werden soll. Die Eltern müssen selbst bewerten, ob es nötig ist einen Antrag zu stellen, ohne dass Informationen zu den Voraussetzungen und den möglichen Rechtsfolgen eines Unterlassens sichergestellt sind. Fehleinschätzungen bei der materiell-rechtlichen Prüfung gehen damit zu Lasten der Betroffenen und beeinträchtigen die Rechtssicherheit. Bei den schwerwiegenden Folgen, die eine fehlende Zustimmung hat, sind zumindest Aufklärungs- und Informationspflichten bei allen Beurkundungsstellen vorzusehen.

Eine Feststellung der Unwirksamkeit wegen fehlender Zustimmung der Ausländerbehörde soll noch bis zu 5 Jahre möglich sein (§ 1598 Abs. 2 BGB-E), selbst wenn die Betroffenen nicht auf die Notwendigkeit der Zustimmung durch die Ausländerbehörde hingewiesen wurden. Dies steht nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes im Widerspruch zum Ziel des Gesetzentwurfes, einen Beitrag dazu zu leisten, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen (GE, S. 2).

Durch die angestrebte Neuregelung sind die Kinder bei einer Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde spätestens mit Vollendung des siebten Lebensjahrs vor Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung und den damit einhergehenden Folgen geschützt. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes erfordert es der Vertrauensschutz des Kindes, dass diese Grenze einheitlich auf 5 Jahre festgelegt ist und auch im Staatsangehörigkeitsgesetz festgeschrieben ist. Damit würden auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen zur Normenklarheit im Kontext des Art. 16 GG<sup>3</sup> berücksichtigt.

Das neue Verfahren zur Missbrauchsprüfung wird mit Blick auf die ohnehin überlasteten Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen vermutlich zu Verzögerungen bei der Vaterschaftsanerkennung führen. Daraus würde sich aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes ein Verstoß gegen Art. 7 der UN-Kinderrechtekonvention<sup>4</sup> ergeben. Zwar ist die Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ohne Zustimmung möglich, da es sich um getrennte Verfahren handelt. Volle Wirksamkeit kann sie aber erst nach der erforderlichen Zustimmung erlangen. Das Risiko, dass sie wegen fehlender Zustimmung unwirksam ist, liegt bei den (werdenden) Eltern und dem Kind.

Da Fehler im Zustimmungsverfahren zu Strafbarkeit führen können, ist zu befürchten, dass berechtigte Anträge auf Vaterschaftsanerkennung unterbleiben. Damit wird aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes gegen Art. 3 und 7 UN-Kinderrechtekonvention verstoßen, diese Regelung sollte unterbleiben.

---

<sup>3</sup> vgl. BVerfG Beschluss vom 17.12.2013 - 1 BvL 6/10, Rn. 37 ff.

<sup>4</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention), BGBI 1992 II, S. 121. Die ausländerrechtlichen Vorbehalte wurden 2010 zurückgenommen.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### 1. Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft als Wirksamkeitsvoraussetzung

§ 1592 Abs. 1 Nr. 2 BGB regelt die Anerkennung der Vaterschaft bei nicht verheirateten Eltern. Gem. § 1595 BGB muss die Mutter der Vaterschaftsanerkennung zustimmen. Gem. § 1597 müssen die Anerkennung und die Zustimmung öffentlich beurkundet werden und sind beglaubigte Abschriften u.a. dem Standesamt zu übersenden.

§ 1597a BGB, der bisher das Prozedere bei konkretem Verdacht für eine missbräuchliche Anerkennung regelt, wird gestrichen.

Der neue § 1598 Abs. 1 S. 1 BGB-E regelt, unter welchen Umständen eine Vaterschaftsanerkennung im Allgemeinen unwirksam ist. § 1598 Abs. 1 S. 2 BGB-E sieht eine spezifische Unwirksamkeitsregelung für bestimmte ausländerrechtlichen Konstellationen (bei einem sogenannten ausländerrechtlichen Statusgefälle) vor. In diesen Fällen ist die gem. § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde Wirksamkeitsvoraussetzung für die Vaterschaftsanerkennung.

Erfolgt eine Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung ist diese bei erforderlicher Zustimmung durch die Ausländerbehörde bis zu deren Erteilung schwebend unwirksam. Ändert sich nach der Beurkundung der Anerkennung die ausländerrechtliche Situation und entfällt dadurch das Zustimmungserfordernis, wird die Vaterschaftsanerkennung auch ohne Zustimmung wirksam (GE, S. 70, 77). Wird die Anerkennung, ggf. erst nach Zustimmung, wirksam, begründet sie die Vaterschaft von Geburt an (GE, S. 44 f.).

Eine Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister sollte ohne erforderliche Zustimmung nicht erfolgen (§ 44b PStG-E). Sollte es dennoch geschehen und sind 5 Jahre vergangen, ist die Anerkennung gem. § 1598 Abs. 2 S. 1 BGB-E wirksam, auch wenn die Zustimmung fehlt.

### Bewertung

Die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung wird in den von § 85a AufenthG-E erfassten Fällen mit einem sogenannten ausländerrechtlichen Statusgefälle von einer Behördenzustimmung abhängig. Für diese Fälle soll nicht mehr volumäglich gelten, dass mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 die Bevormundung der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes durch eine Behörde abgeschafft und die Rechte der Mutter gestärkt wurden (GE, S. 17). Der Gesetzgeber sieht das, hält es aber für hinnehmbar, da das Zustimmungsverfahren dazu diene, „aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Missbrauch zu bekämpfen und keine weitergehende Kindeswohlprüfung oder Abstammungsprüfung vorgenommen werde“ (GE, S. 69 f.).

Anders als in der Gesetzbegründung behauptet, wird mit dem geplanten Verfahren eine Abstammungsprüfung eingeführt. Schließlich ist der Nachweis der leiblichen Vaterschaft eine der Möglichkeiten, das Verfahren auf Prüfung der Zustimmungspflicht zu beenden (§ 85a Abs. 1 S. 3 AufenthG-E, so auch GE, S. 37). Mit dem neuen Verfahren muss die Ausländerbehörde unterschiedliche abstammungs- und familienrechtliche sowie sozial-familiäre Fragen prüfen. Das ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes als systemfremd abzulehnen.

Der Deutsche Caritasverband lehnt die geplante „Zustimmungslösung“ als unverhältnismäßigen Eingriff in die Eltern- und die Persönlichkeitsrechte einer Vielzahl von (werdenden) Eltern, bei denen es keine Anhaltspunkte für Missbrauch gibt, ab.

### Handlungsvorschläge

Die Feststellung von konkreten Verdachtsmomenten sollte auch künftig Voraussetzung einer Prüfung im Einzelfall sein. Das Anstoßen eines Prüfverfahrens sollte weiter den beurkundenden Stellen obliegen. Die Missbrauchsprüfung kann dann, muss aber nicht bei den Ausländerbehörden durchgeführt werden.

## 2. Erforderlichkeit und Verfahren der Zustimmung durch die Ausländerbehörde

### a. § 85a AufenthG-E: Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer Anerkennung der Vaterschaft; Anwendungsbereich

Der neue § 85a sieht vor, dass eine Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich ist, wenn ein Elternteil die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ein unbefristetes Aufenthaltsrecht (u.a. unbefristete Titel nach AufenthG, Freizügigkeitsberechtigte, Aufenthaltsrecht aufgrund Assoziationsabkommen EWG/Türkei) hat (§ 85a Abs. 1 S. 1 erster Halbsatz) und zu dem anderen Elternteil ein sog. aufenthaltsrechtliches Statusgefälle besteht. Das ist der Fall, wenn der andere Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt, ausreisepflichtig ist, sich mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufhält oder wenn der andere Elternteil noch nicht eingereist und „nur“ im Besitz ein Schengen-Visums oder nicht berechtigt ist ohne Visum einzureisen (§ 85a Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz).

Es geht einerseits um Fälle, in denen sich beide Elternteile bereits in Deutschland aufhalten. Erfasst sind aber auch Fälle im Ausland, da die Zustimmungspflicht ausdrücklich für Anerkennungen nach ausländischem Abstammungsrecht gelten soll (§ 85 Abs. 1 S. 2).

In § 85a Abs. 2 wird geregelt, welche Konstellationen trotz Statusgefälle von der Zustimmungspflicht ausgenommen werden. Das ist insbesondere bei leiblicher Vaterschaft der Fall. Wenn der Anerkennende der leibliche Vater oder der eingetragene rechtliche Vater eines anderen Kindes der Mutter ist, wird soziale Vaterschaft unterstellt und die Zustimmungspflicht entfällt.

Der dritte Fall, in dem es keine Zustimmungspflicht geben soll, liegt vor, wenn der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt eines Kindes geheiratet haben und die Ehe im Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Anerkennungserklärung in einem deutschen Eherегист er eingetragen ist.

§ 85a Abs. 3 regelt, dass ein Antrag auf Zustimmung auch dann beschieden wird, wenn nach § 85a Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Bts. a) eine Zustimmung nicht erforderlich ist. Damit haben die werdenden Eltern bei Unsicherheiten über das Zustimmungserfordernis die Möglichkeit, eine bestandskräftige Behördeneentscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen des Zustimmungsverfahrens kann die Ausländerbehörde die genetische Untersuchung für die Betroffenen beauftragen. Die Kosten werden den Antragstellenden in Rechnung gestellt, können aber insbesondere bei Bedürftigkeit erlassen werden (GE, S. 50).

Die Überprüfung der leiblichen Vaterschaft durch ein genetisches Gutachten und die Eintragung der Ehe obliegt letztlich dem Standesamt und nicht der Ausländerbehörde (GE, S. 48 und 49, § 44b PStG-E, siehe unten Punkt 3)

### Bewertung

Nach der Neuregelung müssen eine Vielzahl von Vaterschaftsanerkennungen ohne konkrete Anhaltspunkte durch die Ausländerbehörden überprüft werden. Anlass ist allein ein sogenanntes Aufenthaltsgefälle. Im Vergleich zum Entwurf von 2024 ist aber positiv zu vermerken, dass § 85a AufenthG-E stärker fokussiert ist, da zumindest in Fällen mit leiblicher Vaterschaft und in einigen Fallkonstellationen der sozialen Vaterschaft die Zustimmungspflicht nicht entsteht bzw. bis zum Abschluss des Verfahrens entfallen kann.

Durch die Einbindung von Fällen, bei denen ein Elternteil sich im Ausland befindet, wird in den Fällen, die der Prüfpflicht unterfallen, der Familiennachzug zum deutschen Kind erschwert. Da die Geburt eines deutschen Kindes Vorwirkung entfalten kann, wird derzeit in vielen Fällen eine Einreise von werdendem Vater oder werdender Mutter auch vor der Geburt gestattet. Die Form des Beistandes für die werdende Mutter ist bei Paaren, die nicht verheiratet sind, nach der Neuregelung praktisch kaum mehr möglich. Eine Feststellung der leiblichen Vaterschaft ist vorgeburtlich kaum möglich bzw. mit deutlichen Risiken für den Fortbestand der Schwangerschaft verbunden (siehe Punkt 4). Die Ausnahmetatbestände für soziale Vaterschaft werden bei

Deutscher  
Caritasverband e.V.

Eltern, von denen ein Elternteil im Ausland lebt, nicht greifen. Die dritte Ausnahme der Eheschließung knüpft an den Zeitpunkt nach der Geburt an. Dieser Eingriff ins familiäre Zusammenleben lässt sich aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht mit dem Ziel der Missbrauchsbekämpfung in Einzelfällen rechtfertigen.

**Handlungsvorschläge**

▪ ***Kein pauschales Anknüpfen am ausländerrechtlichen Status***

Die pauschalisierte Anknüpfung am Statusgefälle geht aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes noch immer zu weit. Es müsste in § 85a Abs. 1 AufenthG ergänzt werden, dass zusätzlich konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegen müssen.

▪ ***Zumindest müssen weitere Ausnahmetatbestände entwickelt werden***

Der Deutsche Caritasverband hält es insbesondere für notwendig, dass auch vorgeburtlich Lösungen für Fälle, in denen ein Elternteil vor der Geburt im Ausland lebt, gefunden werden. Für diese Fälle könnte geregelt werden, dass eine Zustimmung der Ausländerbehörde nicht nötig ist, wenn der Anerkennende und die werdende Mutter eidesstattlich versichern, dass sie ein familiäres Zusammenleben anstreben. Nach der Geburt könnte durch das Standesamt geprüft werden, ob das Paar eine gemeinsame Meldeadresse hat. Dazu müssten § 85a Abs. 2 und § 44b PStG-E (unten Punkt 4) entsprechend ergänzt werden.

Da der Deutsche Caritasverband generell weitere Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis befürwortet, wird der im Anschreiben zur Verbändebeteiligung vorgeschlagene § 85a Absatz 2 Nummer 4 AufenthG-E befürwortet, der bei mindestens 12-monatigem Zusammenleben die Zustimmungspflicht entfallen ließe. Die Regelung scheint unter allen angeführten Fragestellungen geeignet und umsetzbar. Eine Missbrauchsgefahr besteht nicht, da es kaum vorstellbar ist, dass zwei Personen schon Monate vor der (nicht gewährleisteten) Zeugung des Kindes zusammenziehen, allein um später durch eine Vaterschaftsanerkennung den Aufenthalt abzusichern oder dem Kind die deutsche Staatsangehörigkeit zu verschaffen.

**b. Missbrauch als Versagungsgrund (§ 85b AufenthG-E)**

Gem. § 85b Abs. 1 AufenthG-E ist bei Missbrauch die Zustimmung der Ausländerbehörde zu versagen. Missbrauch liegt vor, wenn die Vaterschaft anerkannt wird oder die Zustimmung der Mutter erteilt wird, um die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter oder den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 S. StAG zu ermöglichen. Die Definition der „missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“ entspricht der früheren Begriffsbestimmung in § 1597a Abs. 1 BGB.

Die Ausländerbehörde prüft die Situation vertieft, wenn nicht aufgrund anderweitiger Erkenntnisse der Ausländerbehörde ein aufenthaltsrechtliches Gefälle zu verneinen ist und eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Anerkennendem und Kind nicht erkennbar ist (GE, S. 51).

Im Rahmen der Prüfung sollen auch konkrete aufenthaltsrechtliche Perspektiven und Entwicklungen berücksichtigt werden (GE, S. 52).

In § 85b Abs. 2 AufenthG-E werden Regelbeispiele für die widerlegliche Missbrauchsvermutung beschrieben. Ein Missbrauch wird demnach vermutet, wenn die (werdenden) Eltern sich nicht miteinander sprachlich verständigen können.

Missbrauch wird auch vermutet, wenn der Anerkennende in den letzten vier Jahren vor Antragstellung bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener drittstaatsangehöriger Mütter anerkannt hat oder wenn die Mutter in dieser Zeit bereits mehrfach die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft für unterschiedliche Kinder durch verschiedene drittstaatsangehörige Männer erteilt hat.

# Deutscher Caritasverband e.V.

Eine Missbrauchsvermutung soll auch dann gegeben sein, wenn dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder für die Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft gewährt oder versprochen worden ist (§ 85b Abs. 2 Nr. 4). Da sich dies kaum ermitteln lässt, sollen die Antragstellenden entsprechende Erklärungen abgeben, dass kein Vermögensvorteil gewährt oder versprochen wurde, und müssen den entsprechenden Sachverhalt glaubhaft machen (GE, S. 55).

Ähnlich schwer feststellbar ist wohl der Vermutungsgrund, dass der Anerkennende und die Mutter sich zur Ermöglichung der Anerkennung der Vaterschaft kennengelernt haben (§ 85b Abs. 2 Nr. 2). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, soll anhand einer Anhörung überprüft werden (GE, S. 53).

Ein weiterer gesetzlicher Vermutungsgrund ist mangelnde Mitwirkung trotz Belehrung.

## Bewertung

Nimmt man die Vorgabe ernst, dass bei einer bestehenden sozial-familiären Beziehung zwischen Anerkennendem und Kind nicht vertieft geprüft wird, muss die Ausländerbehörde künftig fachfremd die familiären Beziehungen der Beteiligten klären. Offen bleibt, wie sie das machen soll.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass der Nachweis eines Vermögensvorteils den Ausländerbehörden nur ausnahmsweise möglich sein wird. Um wirksam zu werden, muss diese Missbrauchsvermutung daher regelhaft bei allen Prüfverfahren unterstellt und von allen Antragstellenden auch ohne konkreten Verdacht eine gegenteilige Erklärung eingefordert werden. Abgesichert wird dies durch § 85c Abs. 5 S. 1 AufenthG-E. Darin sieht der Deutsche Caritasverband eine den rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende Regelung, da statt zu ermitteln von den Betroffenen erwartet wird, sich selbst zu belasten oder implizit darzulegen, dass sie keine Straftat nach § 95 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG-E begehen.

Ein Vermutungsgrund soll mangelnde Mitwirkung trotz Belehrung sein. Das geht aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes viel zu weit. Gründe für fehlende Mitwirkung kann es viele geben. Gerade die allgemein bekannte Überlastung eines Großteils der Ausländerbehörden leistet Verzögerungen Vorschub, die in der Wahrnehmung mangelnder Mitwirkung resultieren kann. Die Erfahrungen aus den Beratungsdiensten der Caritas besagen z.B., dass Einladungen zu Terminen z.T. an falsche Adressen versandt werden oder dass eingereichte Unterlagen nicht bei den Sachbearbeitenden ankommen. In solchen Fällen kann das Verfahren ruhen. Eine Vermutung des Missbrauchs lässt sich daraus nicht ableiten.

## Handlungsvorschläge

### ▪ **Anhaltspunkte für Verdachtssmomente statt Missbrauchsvermutung**

Der Deutscher Caritasverband lehnt eine Missbrauchsvermutung anhand von gesetzlichen Regelbeispielen ab. § 85b Abs. 2 AufenthG-E sollte gestrichen werden. Stattdessen kann das Vorliegen bestimmter Kriterien als Anhaltspunkte für einen Verdacht und damit für die Einleitung eines Prüfverfahrens dienen.

### ▪ **Bei der Feststellung einer sozial-familiären Beziehung auf Beratungsstellen bauen**

Befragungen zur Feststellung einer sozial-familiären Beziehung sollten das letzte Mittel sein. Entsprechende Bestätigungen einschlägiger Beratungsstellen (z.B. Familienberatung, Frühe Hilfen, Migrationsberatung) sollten ausreichen. Kommt es doch zu einer Befragung muss sie ergebnisoffen, diskriminierungssensibel und interkulturell kompetent durchgeführt werden. Daraus sollten sie möglichst außerhalb der Ausländerbehörden durchgeführt werden.

### ▪ **Die Regelvermutung § 85b Abs. 2 Nr. 4 auf belegte Vermögensvorteile beschränken**

Es widerspricht rechtsstaatlichen Maßstäben, von den Beteiligten zu fordern, zu belegen, dass etwas nicht geschehen ist. Die Regelvermutung § 85b Abs. 2 Nr. 4 ist insoweit einzuschränken,

Deutscher  
Caritasverband e.V.

dass Anhaltspunkte für das Vorliegen von Vermögensvorteilen vorgelegt werden müssen, bevor eine entsprechende Erklärung seitens der Antragstellenden gefordert werden darf.

▪ **Fehlende Mitwirkung als Missbrauchsvermutung streichen**

Die fehlende Mitwirkung ist aus dem Katalog der Regelkriterien für eine Missbrauchsvermutung (oder für konkrete Anhaltspunkte) zu streichen.

**c. Widerlegung der Missbrauchsvermutung**

Gem § 85b Abs. 3 AufenthG-E wird die Zustimmung erteilt, wenn sich Missbrauch nicht feststellen lässt. Das wäre zum einen dann der Fall, wenn die Vermutung widerlegt werden konnte.

§ 85b Abs. 3 AufenthG-E nennt Tatbestände, bei den vermutet wird, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist. Das ist dann der Fall, wenn die Antragsteller belegen können, dass sie zum Zeitpunkt des Antrags seit mindestens sechs Monaten in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt haben (§ 85b Abs. 3 Nr. 1 AufenthG-E).

Gem. § 85b Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E wird kein Missbrauch vermutet, wenn der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenverhältnisse und einer vollstreckbaren Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist.

Gem. § 85b Abs. 3 Nr. 3 AufenthG-E wird Missbrauch verneint, wenn der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind gehabt hat und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist.

Nach § 85b Abs. 3 Nr. 4 AufenthG-E wird vermutet, dass kein Missbrauch vorliegt, wenn der Anerkennende und die Mutter einander nach der Geburt des Kindes geheiratet haben.

Im Vergleich zum Entwurf von 2024 neu ist die Regelung in § 85b Abs. 3 Nr. 5 AufenthG-E. Demnach wird Missbrauch verneint, wenn das Elternpaar bereits für ein anderes Kind die Zustimmung der Ausländerbehörde für die Vaterschaftsanerkennung erhalten hat.

**Bewertung**

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass § 85b Abs. 3 Nr. 1 AufenthG-E auf einen gemeinsamen Haushalt und nicht auf die Anschrift bzw. Meldeadresse abstellt. Das entspricht der Lebenswirklichkeit vieler Paare und erfasst auch Personen, die geforderte Zeit im Ausland zusammengelebt haben. Nicht erfasst werden bedauerlicherweise Personen, die eine Beziehung pflegen, aber keinen gemeinsamen Haushalt bilden können, weil z.B. ein Elternteil eine Wohnsitzbeschränkung hat oder in einer Gemeinschaftsunterkunft leben muss.

§ 85b Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E geht am Unterhaltsrecht und an der Lebensrealität vorbei. Es besteht vor der Geburt eines Kindes keine Unterhaltspflicht und damit auch kein Grund, der werdenden Mutter Unterhalt zu leisten. Wird ein solch „pränataler Unterhalt“ als vorgeburtliche Unterstützung geleistet, könnte daraus sogar ein Missbrauchsverdacht abgeleitet werden. Auch nach der Geburt besteht nicht unbedingt eine Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter. Bezüglich des Kindesunterhalts wird übersehen, dass nicht nur Geldbeiträge, sondern auch Erziehung, Betreuung, Pflege und persönliche Zuwendung Unterhaltsleistungen sind. Die hier vorgenommene Privilegierung des finanziellen Unterhalts und zahlungsfähiger Personen mag die öffentlichen Kassen schonen. Es werden aber die Kinder von Vätern ohne das geforderte Einkommen unangemessen benachteiligt. Das Ziel dieser Regelung, eine sozial-familiäre Bindung zu berücksichtigen, ist aus Sicht der Deutschen Caritasverbandes richtig, diese Regelungen sind aber nicht stimmig.

Deutscher  
Caritasverband e.V.

§ 85b Abs. 3 Nr. 3 AufenthG-E setzt von seinem Wortlaut voraus, dass das Kind bereits geboren ist. Nur dann kann der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind gehabt haben. Da es für das Kind von Vorteil ist, wenn der werdende Vater sich schon vor der Geburt engagiert und wenn die Anerkennung vor der Geburt stattgefunden hat, setzt diese zu spät an. Die Gesetzesbegründung geht zwar davon aus, dass auch vorgeburtliche Kontakte zu berücksichtigen sind (GE, S. 58). Das spiegelt sich aber in der Norm nicht wider.

Insgesamt stehen § 85b Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 AufenthG-E in einem deutlichen Widerspruch zu modernen Familienbildern und Lebensrealitäten sorgender Elternteile binationaler Familien.

§ 85b Abs. 3 Nr. 5 AufenthG-E korrespondiert mit § 85a Abs. 2 Nr. 2 Bst. b). Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass damit schnelle Lösungen gefunden werden sollen und insbesondere Auslandsfälle erfasst werden (GE, S. 58 f.). Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum diese Regelung nicht in § 85a Abs. 2 verortet ist, also die Zustimmungspflicht von vorherein entfallen lässt.

### **Handlungsvorschläge**

- ***Verdeutlichen, dass es sich um Regelbeispiele handelt***

Um zu verdeutlichen, dass § 85b Abs. 3 S. 2 AufenthG-E Regelbeispiele benennt und es auch andere Gründe geben kann, eine missbräuchliche Anerkennung zu verneinen, sollte ein „insbesondere“ ergänzt werden.

- ***Wirksame vorgeburtliche Anerkennung ermöglichen***

Die Regelbeispiele für die Vermutung, dass kein Missbrauch gegeben ist, sind so anzupassen/zu ergänzen, dass auch eine vorgeburtliche Anerkennung wirksam möglich ist.

- ***Weitere Ausprägung einer sozial familiären Beziehung oder der sozialen Vaterschaft aufnehmen***

§ 85b Abs. 3 AufenthG-E muss so angepasst werden, dass weitere Formen des „Zusammenlebens“ erfasst werden. Insbesondere muss das Zusammenleben im Ausland und das Führen einer Fernbeziehung besser berücksichtigt werden können.

Es darf nicht vorrangig auf ökonomische Faktoren abgestellt werden. § 85b Abs. 3 Nr. 2 AufenthG-E ist dahingehend anzupassen, dass auch nichtfinanzielle und perspektivische Unterhaltsbeiträge in allen denkbaren Formen erfasst werden (z. B. als Naturalunterhalt in Form von Sach- und Betreuungsleistungen).

§ 85b Abs. 3 Nr. 3 AufenthG-E ist dahingehend anzupassen, dass auch ohne Unterhaltszahlungen auf den künftig zu erwartenden Umgang mit dem Kind abgestellt wird. Es muss ausreichen, wenn der Anerkennende vor der Geburt Kontakt mit der Mutter hatte und zu erwarten ist, dass der Umgang mit dem Kind künftig stattfinden wird.

- ***Die Regelung nach § 85b Abs. 3 Nr. 5 sollte in den § 85a Abs. 2 AufenthG-E überführt werden.***

### **d. Prüfung auf Antrag und Hinweispflicht**

Anders als derzeit gem. § 1597a BGB soll das Prüfverfahren künftig nicht von der beurkunden Stelle initiiert werden. Damit die Ausländerbehörde das Verfahren einleitet und bescheidet, müssen der Anerkennende oder die Mutter einen entsprechenden Antrag stellen (§ 85c Abs. 1 AufenthG-E).

Laut Gesetzesbegründung soll die Ausländerbehörde „nur mit einer Zustimmungsprüfung zu einer schon durchgeführten Anerkennung der Vaterschaft betraut werden, um fiktive Prüfungen zu vermeiden und Ressourcen zu schonen (GE, S. 21). Das spiegelt sich allerdings nicht in der Norm wider.

# Deutscher Caritasverband e.V.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, entscheidungserhebliche Tatsachen vorzutragen und notwendige Handlungen vorzunehmen (§ 85c Abs. 5 AufenthG-E). Sie sind auf ihre Pflichten hinzuweisen (§ 85c Abs. 6 AufenthG-E).

Eine Hinweispflicht auf die potentielle Zustimmungsbedürftigkeit der Vaterschaftsanerkennung sieht der Gesetzentwurf nur für das Standesamt vor. Es sollen generell alle Elternpaare, bei denen der Anerkennende oder die Mutter nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, darauf hingewiesen werden, dass eine Zustimmung der Ausländerbehörde für die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung nötig sein könnte (§ 44 Abs. 4 PStG-E). Bei anderen beurkundenden Stellen sei davon auszugehen, dass diese ohnehin zu dieser Belehrung verpflichtet sind (GE, S. 76).

## Bewertung

Dadurch, dass bei einer Beurkundung der Vaterschaftsanerkennungen mit mindestens einem ausländischen Elternteil generell ein entsprechender Hinweis auf eine mögliche Zustimmungspflicht erfolgen sollte, dürfte eine Vielzahl der Betroffenen völlig unnötigerweise davon ausgehen, dass sie eine Zustimmung beantragen müssen oder zur Sicherheit beantragen sollten. Die Betroffenen dürften ohne Unterstützung nicht in der Lage sein zu beurteilen, ob sie eine Zustimmung benötigen. Die Ausländerbehörden werden vermutlich mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen haben. Das kann zu weiterer Überlastung des Ausländerbehörden und der Auslandsvertretungen führen und zu unnötigem Zeitverlust insbesondere bei den Personen, die irrtümlich glauben, dass die das Zustimmungsverfahren durchführen müssen.

Die Hinweispflicht entsteht scheinbar nur, wenn der Anerkennende oder die Mutter keine deutsche Staatsangehörigkeit haben. Durch das „oder“ könnten Unsicherheiten entstehen, wenn Beide keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

Wenn erst bei der Eintragung ins Personenstandregister deutlich wird, dass ein Zustimmungsverfahren erforderlich ist, führt dies zu unnötigem Zeitverlust. Die Nichtdurchführung eines erforderlichen Zustimmungsverfahrens kann bis zu 5 Jahre lang zur Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung führen (§ 1598 Abs. 2 BGB-E). Wird eine Vaterschaftsanerkennung ohne die erforderliche Zustimmung eingetragen, ist sie schwebend unwirksam, womöglich ohne, dass dies den Betroffenen klar ist. Umso wichtiger wäre es, die Betroffenen rechtzeitig gut zu informieren.

## Handlungsvorschläge

### ▪ **Hinweispflicht präzisieren**

Die gesetzlichen Regelungen müssen dahingehend präzisiert werden, dass der Hinweis auf eine mögliche Erforderlichkeit eines Zustimmungsverfahrens auch erfolgt, wenn der Anerkennende und die Mutter keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, aber unter die Annahme eines Statusgefälles aus § 85a Abs. 1 AufenthG-E fallen können.

Die Hinweispflicht sollte ausdrücklich auch die möglichen Folgen des Unterlassens eines erforderlichen Zustimmungsverfahrens umfassen.

### ▪ **Ausführliche Informationen bei den beurkundenden Stellen bereitstellen**

Um unnötige Anträge oder das Unterlassen eines erforderlichen Antrags auf Zustimmung zu einer Vaterschaftsanerkennung zu vermeiden, sollte es einen gesetzlichen Anspruch auf die Bereitstellung von ausführlichen Informationen in einer für beide Elternteile verständlichen Weise geben. Sie müssen erläutern, wann ein Zustimmungsverfahren erforderlich ist und welche Folgen eine unterlassenes Zustimmungsverfahren hat. Weiter sollte darüber informiert werden, welche Unterlagen unter Umständen benötigt werden. Auch der Hinweis, dass es im Interesse des Kindes sinnvoll ist, zuerst die Vaterschaftsanerkennung zu beurkunden (vgl. GE, S. 22) und im Anschluss die Zustimmung zu beantragen, sollte enthalten sein.

### **3. Zustimmung der Ausländerbehörde als Voraussetzung für die Eintragung ins Personenstandregister**

Wird die Eintragung des Vaters in den Geburtseintrag des Kindes beantragt, soll das Standesamt künftig neben einer beglaubigten Abschrift der Erklärung, durch welche die Vaterschaft zu einem Kind anerkannt wird, auch die Zustimmung der Ausländerbehörde anfordern (§ 44b Abs. 1 PStG-E), um bei einem sogenannten Statusgefälle die Wirksamkeit der Erklärung zu prüfen.

Die Vorlage der Zustimmung ist nicht nötig, wenn die leibliche Vaterschaft durch Gentest nachgewiesen werden kann. Sie ist auch dann nicht nötig, wenn das Standesamt feststellt, dass Mutter und Vater bereits als Eltern eines anderen Kindes eingetragen sind oder in einem deutschen Eheregister eingetragen sind (§ 44b Abs. 2 PStG-E).

#### **Bewertung**

Indem das Standesamt bei der Eintragung ins Register die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung feststellen muss, muss es inzident prüfen, ob überhaupt ein Zustimmungsverfahren nötig war oder ob es aus den in § 44b Abs. 2 genannten Gründen letztlich obsolet ist. Damit wird bei einem sogenannten Statusgefälle neben der Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörde ein zweites Prüfverfahren etabliert.

Im standesamtlichen Verfahren muss berücksichtigt werden, wenn sich die Lebenssituation des Anerkennenden und der Mutter insoweit geändert hat, dass mittlerweile ein Gentest vorliegt oder das Elternpaar geheiratet hat. Beides wären auch Gründe dafür, dass ein Zustimmungsverfahren nicht (mehr) erforderlich ist. Es ist zu begrüßen, dass in diesen Fällen auf die Nachholung des Zustimmungsverfahrens verzichtet wird.

### **4. Feststellung der leiblichen Vaterschaft**

Handelt es sich bei dem Anerkennenden um den leiblichen Vater, ist eine Zustimmung gem. § 85a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E nicht erforderlich. Voraussetzung dafür ist ein Gentest nach § 17 Gendiagnostikgesetz. Wird trotzdem ein Antrag auf Zustimmung gestellt, stellt die Ausländerbehörde fest, dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist (§ 85a Abs. 3). Das gilt auch, wenn die leibliche Vaterschaft für ein Geschwisterkind nachgewiesen ist (§ 85a Abs. 2 Nr. 2 Bst. a), Abs. 3)

Kann ein Gentest beim Antrag auf Eintragung des Kindes ins Personenstandsregister vorgelegt werden, erfolgt die Eintragung auch ohne eine Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 44b PStG-E)

#### **Bewertung**

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die festgestellte leibliche Vaterschaft als „Beweis“, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Vaterschaft handelt. Verlangt wird ein genetisches Gutachten nach § 17 des Gendiagnostikgesetz. Damit kann eine Vaterschaftsanerkennung regelmäßig erst nach der Geburt des Kindes erfolgen, da § 17 des Gendiagnostikgesetzes vorgeburtliche Vaterschaftstests verbietet. Bei Vornahme eines pränatalen Gentests im Ausland, falls ein solcher überhaupt rechtlich erlaubt und zugänglich ist, sind die dafür entstehenden Kosten exorbitant. Zudem bringen pränatale Gentests ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für den Fortbestand der Schwangerschaft mit sich.

Für das Kind ist die Möglichkeit der rechtswirksamen vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung sehr wichtig und folgenreich. Sie ist Voraussetzung, dass der Vater eine rechtliche Bindung zum Kind erhält, er z.B. bei Einschränkungen oder Tod der Mutter rechtliche Verantwortung für das Kind übernehmen und Entscheidungen treffen kann. Laut Gesetzesbegründung wird empfohlen, die Vaterschaft vorgeburtlich anzuerkennen zu lassen. Der Nachweis, dass eine

Deutscher  
Caritasverband e.V.

Zustimmung nicht nötig war, sei nach der Geburt zu erbringen (GE, S. 71). Eine schwebend unwirksame Vaterschaftsanerkennung genügt aber den Interessen des Kindes und des Vaters an einer rechtlichen Bindung nicht.

Nach der Geburt ist ein Gentest theoretisch möglich. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass er mit Zustimmung der Eltern auch durch die Ausländerbehörde beauftragt werden kann und bei Bedürftigkeit beider Antragstellenden regelmäßig ein Auslagenverzicht in Betracht kommt (GE, S. 28). Es darf aber kein unzulässiger Druck auf die Mutter (oder den Vater) ausgeübt werden, diesem Test zuzustimmen. Die Rechtsordnung sieht aus guten Gründen vor, dass ein legaler Abstammungstest (von Ausnahmen insbesondere für die Strafverfolgung abgesehen) die Einwilligung beider Elternteile erfordert. Sehen sich die Eltern nun im Kontext des Zustimmungsverfahrens quasi gezwungen, einem Abstammungstest zuzustimmen, kann die Einwilligung wohl nicht als die an sich notwendige freie Willenserklärung angesehen werden. Das berechtigte Interesse des Staates, missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen zu verhindern, steht hier in einem Spannungsverhältnis u.a. zum Recht der Eltern auf Nichtwissen und möglichen emotionaler Belastung der Beteiligten durch den Test. So können solche Untersuchungen familiäre Konflikte hervorrufen oder verschärfen. Es muss daher möglich sein, auf den Gentest zu verzichten, ohne deswegen quasi automatisch einem Missbrauchsverdacht ausgesetzt zu sein. Eine Ablehnung eines Gentests darf daher auch nicht dazu führen, Kindern ihre Rechte dauerhaft zu verwehren. Es muss folglich über Alternativen nachgedacht werden.

### **Handlungsvorschläge**

- ***Die Verweigerung eines Gen-Test darf keinen Missbrauchsverdacht begründen***

Die Entscheidung über einen Gentest ist keine Mitwirkungshandlung wie andere. Wenn die (werdenden) Eltern ihr Recht in Anspruch nehmen, keinen Gentest zu machen zu wollen, darf dies deshalb keinen Missbrauchsverdacht begründen.

- ***Es müssen Alternativen zum Gen-Test gefunden werden***

Wenn die Eltern aus nachvollziehbaren Gründen, wie insbesondere vor der Geburt, keinen Gentest machen können oder wollen, muss es ausreichen, wenn beide Elternteile glaubhaft vortragen, dass es sich um den leiblichen Vater handelt. Bei begründeten Zweifeln werden andere Beweismittel zugelassen, wie etwa Zeugen, die eine Paarbeziehung bestätigen können.

## **5. Rücknahme der Zustimmung**

Eine fälschlich erteilte Zustimmung der Ausländerbehörde kann gem. § 85d Abs. 2 AufenthG-E zurückgenommen werden, wenn die Zustimmung auf arglistiger Täuschung, Drohung, Bestechung oder vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen, entscheidungserheblichen Angaben beruht.

§ 85d Abs. 3 AufenthG-E sieht für die Rücknahme unterschiedliche Fristen je nach Alter des Kindes vor. Nach § 85d Abs. 3 S. 1 AufenthG-E ist die Rücknahme höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Vaterschaft in ein deutsches Personenstandsregister zulässig. War das Kind bei der Eintragung schon mindestens 5 Jahre alt und hat es durch die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, gilt eine Frist von 2 Jahren nach der Eintragung. Wurde das Kind nach der Eintragung, aber vor Ablauf der 5-Jahresfrist nach S. 1 5 Jahre alt und hat es durch die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, ist die Rücknahme auf 2 Jahre nach dem 5. Geburtstag beschränkt und den Zeitraum innerhalb von 5 Jahren nach der Eintragung (§ 85d Abs. 3 S. 3 AufenthG-E). Wurde die Vaterschaft im Ausland beurkundet, gelten die Fristen nicht ab Eintragung, sondern ab Zustimmung der Auslandsvertretung (§ 85d Abs. 3 S. 4 AufenthG-E). In § 85d Abs. 3 S. 5 AufenthG-E wird auf § 17 Abs. 2 StAG verwiesen, der mit Art. 3 dieses Gesetzentwurfs geändert werden soll (unten Punkt 6).

### **Bewertung**

Im Ergebnis führt die Abstufung der Fristen dazu, dass in Einzelfällen die Rücknahme der Vaterschaftsanerkennung bis zur Vollendung der 7. Lebensjahres möglich ist. Die Fristen sollen zum einen das Vertrauen der Kinder in den Bestand ihrer Staatsangehörigkeit schützen und andererseits nachgeburtliche missbräuchliche Anerkennungen zu verhindern (GE, S. 65). Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes muss hier aber der Vertrauensschutz Vorrang haben, vor dem eher hypothetischen Fall, dass die Eintragung bis zum 5. Geburtstag des Kindes verzögert wird, um eine ggf., vorhandene Rücknahmeoption zu umgehen.

### **Handlungsvorschläge**

Die Rücknahme der Zustimmung ist spätestens nach Vollendung des 5. Lebensjahrs auszuschließen.

## **6. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit**

In § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StAG soll dahingehend ergänzt werden, dass ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft zurückgenommen wurde und damit die Vaterschaftsanerkennung unwirksam ist (§ 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Bst. b) StAG-E).

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit von mittelbar betroffenen Kindern tritt gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 StAG nicht ein, wenn das Kind das 5. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung soll für Fälle des § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Bst. b) StAG-E nicht gelten

### **Bewertung**

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes gem. § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Bst. b) StAG-E korrespondiert im Grundsatz damit, dass diese Rechtsfolge auch in Fällen eintritt, in denen die Voraussetzung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 StAG wegen Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes entfällt (vgl. § 17 Abs. 2 StAG).

Art. 16 GG und Art. 8 der UN-Kinderrechtekonvention erlauben es, einen Verwaltungsakt zurückzunehmen auch mit der Folge des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes, das den Grund dafür nicht selbst zu verantworten hat. Nach der Rspr. des BVerfG bedarf es dafür „einer hinreichend bestimmten Entscheidung des Gesetzgebers“<sup>5</sup> über den Verlust der abgeleiteten Staatsangehörigkeit. Dem wird § 17 StAG bisher gerecht. Es ist nicht zu beanstanden, dass das nun auch für ein Kind gelten soll, das die deutsche Staatsangehörigkeit auf Basis einer später zurückgenommenen Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung erworben hat. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass die Frist nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 StAG nicht gelten soll. Das Vertrauen des Kindes in den Bestand der Staatsangehörigkeit ist bei einer zurückgenommenen Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung genauso schützenswert wie bei Kindern, die etwa die deutsche Staatsangehörigkeit deswegen verlieren, weil die Einbürgerung eines Elternteils wegen Täuschung zurückgenommen wurde. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes genügt der Verweis auf § 85d Abs. 3, den die Gesetzesbegründung hier heranzieht (GE, S. 75 f.), dem nicht.

### **Handlungsvorschläge**

Die Ergänzung von § 17 Abs. 3 Nr. 1 StAG muss unterbleiben und allen Kindern der gleiche Vertrauensschutz gewährt werden.

---

<sup>5</sup> BVerfG vom 24.5.2006 – 2 BvR 669/04

## 7. Strafbewehrung

In § 95 Absatz 2 AufenthG wird eine neue Nr. 1b ergänzt. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 85c Absatz 5 Satz 1 erster Halbsatz eine Mitteilung nicht richtig oder nicht vollständig macht, um eine Zustimmung zur Anerkennung einer Vaterschaft zu erwirken oder eine so erlangte Urkunde oder Zustimmung wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

### Bewertung

Damit wird eine strafrechtliche Sanktion daran angeknüpft, dass eine der umfangreichen Mitwirkungsobligationen im Zustimmungsverfahren verletzt wurde. Dass dies zielgerichtet geschehen ist und nicht versehentlich, dürfte schwer nachweisbar sein. Ob diese Regelung tatsächlich geeignet ist, Missbrauch zu verhindern, darf deswegen bezweifelt werden. Die Strafandrohung könnte hingegen soziale Väter abschrecken, die sich nicht sicher sind, ob sie alle Fragen ordnungsgemäß beantworten können. Oder auch leibliche Väter, die befürchten sich bei einem „falschen“ Ergebnis strafbar gemacht zu haben. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Kinder sein und steht auch nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Eltern nicht zu einem Verzicht auf die Vaterschaftsanerkennung gedrängt werden dürfen, sofern sie nicht der Erlangung eines besseren Status unter Umgehung der gesetzlichen Voraussetzungen zielt (BVerfG, 17. Dezember 2013, 1 BvL 6/10, Rn. 47).

Diese Regelung ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes auch nicht nötig. Die ausländerrechtlichen Folgen und die ggf. entstehenden Rückzahlungspflichten bezüglich unrechtmäßig erhaltener Sozial- und Familienleistungen dürften eine deutlich höhere Abschreckungswirkung haben. Soweit es sich um das Agieren krimineller Netzwerke handelt, wie in der Öffentlichkeit teilweise behauptet, bietet das Strafrecht und insbesondere § 95 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 96 f. AufenthG sowie die strafbare Beihilfe zum illegalen Aufenthalt ausreichend Handhabe dagegen vorzugehen.

### Handlungsvorschläge

Die geplante Ergänzung des § 95 Abs. 2 AufenthG ist zu streichen.

Freiburg, 21.11.2025



Dr. Oliver Müller

Vorstand Internationales, Migration und Katastrophenhilfe Deutscher Caritasverband e.V.

### Kontakt

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin für Migrations- und Integrationspolitik und- recht, Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200371, [elke.tiessler-marenda@caritas.de](mailto:elke.tiessler-marenda@caritas.de)